

Dienstag, den 11. September 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1021. (3) Concurs-Verlautbarung. ad Nr. 18570.
 Bey dem kaiserl. königl. Bezirkscommissariate zu Volosca, im Istrianer-Kreise, ist die Stelle eines Bezirkscommissärs erster Classe, in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 900 fl., die unentgeltliche Wohnung, und eine Reisevergütung von jährlichen 250 fl., gegen die Verbindlichkeit zur Leistung einer Dienstkautions von 2000 fl. verbunden ist, haben ihre Gesuche, bis 15. September laufenden Jahrs bey diesem k. k. Gubernium einzureichen, und nebst der Anzeige des Alters, Geburtsortes, Standes, und der Religion, folgende Documente beizulegen: a) Die Zeugnisse über die vorgeschriebenen Studien. b) Die Wahlfähigkeits-Decrete, über die bestandenen Prüfungen, aus der Justiz und politischen Gesezskunde. c) Die Zeugnisse über die vollkommene Kenntniß der deutschen, italienischen und slavischen Sprache. d) Die Zeugnisse über das moralische Betragen. e) Die Anstellungs-Decrete oder Zeugnisse über ihre bisherigen Dienstleistungen, endlich f) den Beweis über die zu leistende Kautions. Vom kaiserl. königl. Küsten-Gubernium. Triest am 4. August 1827.

3. 1019. (2) R u n d m a c h u n g. Nr. 19100.
 Das kaiserliche königliche küstenländische Gubernium macht hiemit öffentlich bekannt, daß der Bedarf an Papier und an den übrigen Kanzley-Materialien zum Besufe der hierortigen Behörden und Aemter für das kommende Militärjahr 1828, durch Ankauf im Großen werde bedeckt werden. — Diejenigen, welche die am Schluß der gegenwärtigen Bekanntmachung spezifirten Artikeln in der da beyläufig angegebenen Menge dem Gubernio zu liefern gedenken, haben längstens bis 19. September laufenden Jahres, (welder Termin nicht überschritten werden darf) ihre Preisangebote diesem Landespräsidium vorzulegen. — Es steht Jedem frey, seine Anträge auf den ganzen Bedarf auszudehnen, oder auch nur auf einzelne Artikeln zu beschränken. — Diese Landesstelle behält sich vor, mit Demjenigen, welcher die billigsten Anträge macht, in weitere Verhandlungen zu treten, und mit Denselben den Kaufcontract nach folgenden Bedingungen abzuschließen: — 1ten. Der Unternehmer ist verpflichtet die Waaren in bester Qualität ganz nach den Mustern, die bey der Gubernial-Expeditions-Direction eingesehen werden können, zu liefern. — Die Kerzen müssen aus reinem und feinem Wachs, welches frey von jedem fremdartigen Bestandtheile seyn muß, und von der Gattung geliefert werden, daß sechs auf ein Wiener Pfund gehen. — 2ten. Die Abgabe dieser Artikeln geschieht an die eigens dazu bestimmte Uebernahms-Kommission, welche über die Güte der Waaren, und folglich über ihre Annehmbarkeit zu entscheiden hat. 3ten. Ueber die wirklich erfolgte Abgabe erhält der Unternehmer den Empfangsschein der Uebernahms-Kommission, mit diesem Empfangsschein belegt er seinen Conto der ihm sohin bey der Kammeralkasse gleich bar ausgezahlt werden wird. — 4ten. Da der Unternehmer zu keiner Rechnungslegung verbunden ist, so tritt er auch von dem Augenblicke an, als die Uebernahms-Kommission die Waare an sich gezogen hat, ausser aller weitem Haftung. — 5ten. Sobald der Lieferungs-Vertrag abgeschlossen ist, so hat der Unternehmer für die Zuhaltung der eingegangenen Verbindlichkeit eine 10percentige Kautions zu deponiren, welche ihm sobald die wirkliche Ablieferung geschehen ist, sogleich wieder zurückgestellt werden wird. — Triest am 11ten August 1827.

N u s s w e i ß

über den für die nachbenannten k. k. Behörden und Aemter im Laufe des kommenden Militärjahres 1828 zu liefernden Kanzley = Materialien = Bedarf.

| Post = Nr. | Benennung der k. k. Aemter | P a p i e r s o r t e n | | | | | | Seberiele | Streu sand | Oblaten | Siegelwachs | Zwirn | Bleystifte | | Spagat | | Wachsteinwand | Dinte | Wachs = | | | | Unschlitz = | | Brennöhl | | Anmerkung |
|------------|--|-------------------------|-----------|-----------|---------|--------|--------|-----------|------------|---------|-------------|-------|------------|----------|--------|--------|---------------|-------|---------|--------|-----|------|-------------|----------|----------|--|-----------|
| | | Concept = | Kanzley = | Bericht = | Brief = | Real = | Pack = | | | | | | Gieß = | schwarze | rothe | grauen | | | weißen | Kerzen | | | | Brennöhl | | | |
| | | K i e ß | | | | | | | | | | | Stück | Pfund | | Eilen | | | Maß | Ztr. | Pf. | Ztr. | Pf. | Ztr. | Pf. | | |
| | | Bu = | Pf. | Zaf. | Pf. | Pf. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 1 | R. K. Landesgubernium | 80 | 70 | — | — | — | 15 | 15 | 10 | 300 | 3000 | 45 | 2 | 125 | 100 | 25 | 20 | 180 | 112 | 16 | — | 5 | — | 9 | 24 | | |
| 2 | — Kammerprocuratur | 7 | 26 | — | — | — | 3 | 2 | 8 | 40 | 300 | 7 | 1 | 30 | 8 | — | 6 | — | 18 | 1 | 5 | 1 | 80 | — | 70 | | |
| 3 | — Provinzial = Staatsbuchhaltung | 36 | 40 | — | — | — | 5 | 4 | 2 | 200 | 500 | 9 | 1 | 200 | 80 | 4 | 12 | 80 | 80 | 4 | 50 | — | 60 | — | 80 | | |
| 4 | — Landestaxamt | 3 | 3 | — | — | — | 2 | 1 1/2 | 2 | 40 | 200 | 6 | 1/4 | 24 | 15 | — | 6 | 20 | 12 | — | 90 | — | 20 | — | 13 | | |
| 5 | — Baudirection | 18 | 14 | — | — | — | 2 | 1 | 9 | 50 | 300 | 6 | 2 | 84 | — | 2 | 4 | — | 14 | 1 | 20 | 1 | 80 | — | — | | |
| 6 | — Provinzial = Zahlamt | 5 | 4 | — | — | — | 4 | 1 | 4 | 35 | 400 | 8 | 2 | 32 | 20 | — | 8 | 35 | 25 | 1 | 30 | — | 20 | — | 13 | | |
| 7 | — Polizey = Direction | 24 | 19 | 2 | 2 | — | 10 | — | 4 | 120 | 1200 | 12 | — | 96 | 36 | 1 1/2 | 4 | 12 | 50 | 1 | 40 | 5 | — | 3 | 50 | | |
| 8 | — Domainen = Inspection | 50 | 20 | — | — | — | 11 1/2 | 1 | 8 | 50 | 500 | 8 | 3/4 | 50 | 30 | 3 | 5 | 10 | 20 | — | 50 | 1 | 5 | — | 26 | | |
| 9 | — Lotto = Administration | 5 | 3 | — | — | — | — | — | 4 | 50 | 400 | 25 | — | 36 | 144 | — | 6 | — | — | — | 21 | — | — | — | — | | |
| 10 | — Grundst. Regulirungs = Prov. Com. | 8 | 3 | 1 | — | 1 | 3 | 1 | 6 | 30 | 400 | 6 | 1/8 | 24 | 12 | 2 | 3 | 50 | 30 | 1 | — | — | 20 | — | 13 | | |
| 11 | — Stadt = und Landrecht | 32 | 30 | — | — | — | 1 1/2 | 1 | 15 | 180 | 500 | 16 | 1/2 | 75 | 29 | 3 | 10 | 20 | 80 | 4 | — | 1 | 50 | — | 62 | | |
| 12 | — Prätur = Gericht | 3 | 12 | — | — | — | 1 | 1 1/2 | 3 | 40 | 100 | 5 | 5 | 24 | 12 | 3 | 3 | 8 | 25 | — | 15 | 1 | 20 | — | 15 | | |
| 13 | — Mercantil = und Wechselgericht | 17 | 12 | — | — | — | 6 | 1 | 3 | 70 | 740 | 8 | 1/2 | 18 | 6 | — | 5 | 8 | 45 | 1 | 40 | 2 | — | — | 52 | | |
| 14 | — Istrianer Kreisamt | 30 | 46 | — | — | 1/4 | 4 | — | 8 | 90 | 1000 | 12 | — | 72 | 36 | — | 14 | 120 | 50 | — | — | 3 | 50 | 1 | 20 | | |
| 15 | — Grundst. Regul. Kreis = Comm. | 1 | 1 1/2 | — | — | — | 1 1/2 | — | 6 | 2 | 30 | — | — | 6 | — | — | 1 | — | 2 | — | 5 | — | — | — | — | | |
| 16 | — Mitterburger Kreis = Cassé | 5 | 3 1/2 | — | — | — | 3 | 3/4 | 2 | 35 | 500 | 12 | — | 24 | 12 | — | 9 | 30 | — | — | 45 | — | — | — | 45 | | |
| 17 | — Stadt = und Landrecht in Rovigno | 60 | 30 | — | 2/4 | 1/4 | 1/8 | 1/4 | 1 | 120 | 580 | 20 | — | 80 | 30 | 10 | 20 | 20 | — | 2 | 40 | — | — | — | — | | |
| 18 | — Salinen = Direction | 24 | 6 | 2 | — | — | 3 | 3/4 | 3 | 36 | 200 | 12 | 1/8 | 72 | 36 | — | 6 | 20 | 20 | 1 | 25 | — | — | — | — | | |
| 19 | — Conscriptions = Revisoriat | 9 | 9 | — | — | 1 | 1 1/2 | — | 8 | 12 | 100 | 1 | — | 120 | 60 | — | 10 | — | 15 | — | — | — | — | — | — | | |
| | Summe | 417 | 351 | 5 | 3 2/4 | 2 2/4 | 65 1/8 | 29 3/4 | 149 | 1500 | 10950 | 218 | 147 1/8 | 1192 | 666 | 52 1/2 | 152 | 613 | 598 | 37 | 76 | 24 | 5 | 17 | 83 | | |

Bermischte Verlautbarungen.

§. 1007. (3)

E d i c t.

Nr. 1466.

Vom vereinten Bezirksgerichte Kupertshof zu Neustadt, wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: Es sey auf Ansuchen der Anna Pressel, durch ihren Vormund Anton Mosbeg, Tischlermeister von Freudenberg, im Bezirke Neubegg, in die executive Veräußerung, der dem Jacob und Anna Kiesel gehörigen, dem Staatsgute Weinhof sub Urb. Nr. 101, Rectf. Nr. 81 dienstbaren, zu Seidendorf gelegenen, gerichtlich auf 1100 fl. geschätzten ganzen Hube, dann der ebendort liegenden, ebendabin sub Urb. Nr. 106 zinsbaren, gerichtlich auf 100 fl. betheuertem Inwohnerey, wegen durch Urtheil, ddo. 1. July 1822, Nr. 148, behaupteten 100 fl. sammt 5 o/o Zinsen vom 22. May 1819 bis zum Zahlungstage gemilliget worden.

Nachdem nun hiezu drey Versteigerungstagsatzungen, als am 27. July, 28. August und 27. September 1827, Actz Früh um 9 Uhr im Dorfe Seidendorf mit dem Anbange bestimmt worden sind, daß im Falle obige Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würden, so werden alle Jene, welche obige Realitäten zu kaufen gedanken, vorgeladen, an gedachten Tagen, zur gegebenen Stunde nach Seidendorf zu erscheinen.

Vereintes Bez. Gericht Kupertshof zu Neustadt am 7. Juny 1827.

U a m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Versteigerung sind obige Realitäten nicht an Mann gebracht worden, es wird daher zu der dritten, als am 27. September 1827, auf jeden Fall geschritten werden.

§. 3. 736. (3)

Feilbiethung s . E d i c t.

Vom vereinten Bezirksgerichte Michelstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Felix Jur, in Krainburg, wider den Urban Kaiser'schen Verlass-Curatorn, Herrn Ignaz Staria, Bezirksrichter zu Flödnig, wegen aus dem Urtheile vom 26. October 1826, schuldigen 292 fl. 20 kr. M. M. c. s. c., in die executive Feilbiethung, der zum Urban Kaiser'schen Verlasse gehörigen, mit dem Pfandrechte belegten, zu Drulouk gelegenen, dem Pfarrhose St. Martin bey Krainburg sub Urb. Nr. 1 dienstbaren, gerichtlich auf 1599 fl. M. M. geschätzten ganzen Hube, nach dreyen gleichen Theilen, wie auch der auf 17 fl. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, gemilliget, und deren Vornahme auf den 28. July, 28. August und 29. September l. J., jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte Drulouk mit dem Besatze anberaumt worden, daß Jenes, was weder bey der ersten noch bey der zweyten Feilbiethungstagsatzung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde. Wozu die Kauflustigen, und insbesondere die inhabulirten Gläubiger mit dem Anbange zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfälligen Citationsbedingnisse täglich in den Amtsstunden in hiesiger Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelstätten zu Krainburg den 23. Juny 1827.

U a m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Feilbiethungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

§. 998. (3)

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte zu Neumarkt wird zu Jedermanns Wissenschaft kund gemacht, daß über Ansuchen der Agnes Grafitsch, de praesentato 17. August 1827, Nr. 290, in die öffentliche Versteigerung, der dem Anton Grafitsch eigenthümlichen, zu Rayer sub Conf. Zahl 29, gelegenen Ganzhube, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche, ddo. 15. Februar 1822, schuldigen 37 fl. M. M. nebst Naturalien und anlaufenden Kosten, im Wege der Execution gemilliget worden sey. Zur dießfälligen Versteigerungsvornahme hat man die Tagsatzungen auf den 29. September, 29. October und 30. November 1827, jederzeit Früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem gesetzlichen Anbange anberaumt, daß die gerichtlich auf 850 fl. bewerthete Realität, wenn sie weder bey dem ersten noch zweyten Termin um den Schätzungsbetrag oder darüber an den Mann gebracht werden könnte, bey dem dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

Hiezu werden die Kaufsliebhaber mittelst gegenwärtigen Edict, der Saggläubiger Georg Gollmayer aber mittelst Rubrik mit der Erinnerung vorgeladen, daß man die nähere Beschreibung und Schätzung der Realität, die darauf haftenden Lasten und die Citationsbedingnisse in hiesiger Kanzley zur Einsicht bereit halte, und auch auf Begehren Abschriften davon erteile.

Bez. Gericht Neumarkt am 18. August 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

2. 1015. (3)

Concurs-Verlautbarung

ad Nr. 18576.

für die Stelle des kontrollirenden Postoffiziers in Görz. — Zur Besetzung der, bey dem Abkappostamte in Görz, mit der Controlle des Brief- und Postwagen-Gefäss verbundenen Postoffiziers-Stelle, die gegen Leistung einer Dienst-Caution von Vierhundert Gulden, mit einem Gehalte von 500 fl. nebst bemessenen Amtsemolumenten systemisirt ist, wird hiermit der Concurs bis letzten September dieses Jahres, ausgeschrieben. Die sich dafür Bewerbenden haben ihre, über die persönliche Qualification und Sprachkenntniß gehörig belegte Gesuche, an die kais. königl. k. k. R. k. O. Oberpostverwaltung adhier einzureichen, und zugleich die Kautionsfähigkeit nachzuweisen. Vom kais. königl. R. k. O. Gubernium. Triest am 12. August 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 708. (3)

Nr. 3027.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der Herren Carl und Vinzenz, Grafen von Thurn, Inhaber der Fideicommissherrschafft Radmannsdorf, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des auf der Fideicommissherrschafft Radmannsdorf und der Alumnatgült, seit 22. April 1761 ins tabulirten Vergleichs, ddo. 15. December 1704, zwischen Herren Franz Anton Seisfried, Grafen von Thurn, und Hrn. v. Erberg, als Cessionär, der den Frauen Maria Agnes Gräfinn v. Thurn, und Josepha Franzisca Freyinn v. Mordart, gebornen Gräfinn v. Thurn, gehörigen Forderungen pr. 1556 fl. 5 kr., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Vergleich aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller, Herren Carl und Vinzenz Grafen v. Thurn, die obgedachte Urkunde nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 5. Juny 1827.

3. 277. (3)

Nr. 896.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Joseph Hermann, hierortigen Kaffeeheders, in der Spitalgasse, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich nachbenannter, auf den hier in der Spitalgasse Nr. 167 alt, 266 neu, haftenden Urkunden, als:

- a) der carta bianca, ddo. 27. May 1764, vorgemerkt den 5. December 1770, von Gregor und Margareth Ferray, zu Gunsten der Maria Poduis, über 1000 fl. ausgestellt;
- b) des Erkenntnisses, ddo. 12. Februar, und vorgemerkt 6. März 1773, über eine Schuld des Gregor Ferray, an den Philipp Kostmehl, pr. 125 fl. lautend, und
- c) der Schuldobligation, ddo. 14. July 1772, vorgemerkt 13. December 1773, von Gregor und Margareth Ferray, an den Thomas Karpe, über 100 fl. L. W. ausgestellt, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden und respective die darauf befindlichen Vormerkungs-Certificate aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers,

(Zur Beyl. Nr. 73. d. 11. September 1827.)

B

Joseph Hermann, die obgedachten Urkunden, respective die darauf befindlichen Vormerkungs-Certificate nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. März 1827.

Z. 1011. (3)

Nr. 4419.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Andreas Savinscheg, Inhaber der Herrschaft Mörtling, wider Peter Rejakovitsch, Inhaber des Gutes Schwarlschaf, wegen schuldigen 1246 fl. 36 kr. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung, des dem Exequirten gehörigen, auf 4150 fl. 13 1/4 kr. geschätzten Gutes Schwarlschaf bey Mörtling, gewilliger, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 3. December 1827, 4. Februar und 14. April 1828, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hinten gegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitations-Bedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bey dem Executionsführer Andreas Savinscheg einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 29. August 1827.

Ämthliche Verlautbarungen.

Z. 1017. (3)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 3687.

Am 12. September Nachmittags um 4 Uhr, wird am Rathhause die freywillige Licitation des tirnauerseits liegenden Stadtwald-Anteils, Rectif. Nr. 152, dann zweyer Morastanteile, wovon einer unter Lippa, der andere aber hinter Tirnau (Racova Jeuscha) gelegen, abgehalten werden.

Die Kaufliebhaber werden davon mit dem Besatze verständiget, daß die Verkaufsbedingungen im magistratlichen Expedite in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach am 28. August 1827.

Z. 1013. (3)

Es ist durch den Austritt des Alexander Grafen von Thurn, ein ständischer Stiftungsplatz in der Wiener-Neustädter-Militär-Akademie in Erledigung gekommen. — Es werden sohin alle Jene, welche solchen zu erhalten wünschen, aufgefordert, ihre Competenz-Gesuche bis 10. October g. J. bey dieser ständisch Verordneten Stelle zu überreichen.

Die Competenz-Gesuche sind mit folgenden Documenten zu belegen:

- a) mit dem Taufscheine, über ein Lebensalter zwischen 10 und 12 Jahren;
- b) mit den öffentlichen Studien-Zeugnissen über die mit gutem Erfolge zurückgelegten deutschen Schulen, und die untadelhafte Moralität des Zöglings;
- c) mit den ärztlichen Zeugnissen, über die gute Gesundheit des Competenten, so wie über die überstandenen natürlich oder geimpften Blattern, und endlich
- d) mit dem von einem Staats- oder Regiments-Arzte ausgestellten Certificate über die Tauglichkeit des Bewerbers zur Aufnahme in die Militär-Akademie.

Von der ständisch Verordneten Stelle in Krain. Laibach den 26. August 1827.

Eduard Graf v. Lichtenberg,
ständischer Secretär.

3. 1012. (3)

Verlautbarung

zweyer erledigten Jacob v. Schellenburg'schen adelichen Fräuleinstiftungen in Krain.

Durch den Austritt der Franzisca v. Schifferstein in Wien, und der Franzisca von Krampfeld in Idria, sind zwey Jacob-von-Schellenburg'sche Fräuleinstiftungen, die eine pr. jährlichen 84 fl. 32 kr., und die andere pr. 72 fl. 34 1/4 kr., deren Verleihung der krainerisch ständisch Verordneten Stelle zu steht, in Erledigung gekommen.

Zur Erlangung dieser Stiftungen sind hiesländige, adeliche und wohlgesittete Fräuleins, und in deren Ermanglung, auch andere berufen. Die Stiftungen aber können übrigens in der Regel nur vom 7. bis zum vollendeten 16. oder auch 18. Jahre genossen werden.

Diejenigen, welche um eine solche Stiftung einzukommen gedenken, haben ihre, an die ständisch Verordnete Stelle in Laibach stylisirten Bittgesuche binnen sechs Wochen bey derselben einzureichen, und sich darin über die zur Erlangung dieser Stiftungen erforderlichen Eigenschaften, insbesondere aber mit dem Lauffscheine, gehörig auszuweisen.

Von der ständisch Verordneten Stelle in Krain. Laibach den 26. August 1827.

Eduard Graf von Lichtenberg,
ständischer Secretär.

3. 1010. (3)

Licitations-Ankündigung.

Nr. 1451.

Von der k. k. Steyer. kärntner. Taback- und Stämpelgefällen-Administration wird hiemit zur Wissenschaft bekannt gemacht, daß die Lieferung des im Jahre 1828 für das k. k. Stämpelamt in Grätz erforderlichen Kanzleypapiers von Eintausend zweyhundert zwey Rieß, welches 13 Zoll in der Höhe und 8 Zoll in der Breite haben muß, mittelst öffentlicher Versteigerung, unter Vorbehalt der höhern Genehmigung durch Contract, dem Wenigstfordernden werde überlassen werden.

Zu dieser Versteigerung, welche am 19. September d. J. um 10 Uhr Vormittags, bey dieser Gefällen-Administration im Gefällen-Gebäude, in der Räuergasse Nr. 378, im zweyten Stocke abgehalten werden wird, werden nicht nur die Papierfabrikanten, sondern auch Papierhändler mit der Erinnerung eingeladen, daß die Bedingnisse des Contractes, so wie die Musterbögen, bey der Registratur während der vorgeschriebenen Amtsstunden von 8 Uhr Früh bis 2 Uhr Nachmittags, eingesehen werden können, und daß jeder Mitsiegernde am Tage der Versteigerung über die Fähigkeit zur Leistung der vorschristmäßigen Caution, von 250 fl. Conventions-Münze, entweder im Baren, oder mittelst öffentlicher, nach dem Börse-Curse am Tage der Versteigerung berechneten Obligationen, oder auch in gesetzlich gesicherten Privatschuldscheinen auszuweisen, vor Anfang der Licitations aber das Neugeld von 25 fl. Conv. Münze gleich bar zu erlegen haben.

Uebrigens wird noch bekannt gemacht, daß auf allerhöchste Anordnung nach der abgehaltenen Versteigerung keinem weitem Anbothe mehr werde Gehör gegeben werden, und daß der Wenigstfordernde gleich vom Tage an, als er das Licitations-Protocoll unterfertigt, verbindlich, und nicht mehr zurückzutreten berechtigt sey.

3. 1018. (3)

K u n d m a c h u n g,

Nr. 11683/1187.

die Verpachtung der Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mäuthe, im Steyermärk. ähvr. küssl. Subernial-Gebiethe betreffend.

Die k. k. Steyer. ähvr. küssl. Zollgefällen-Administration bringt zur vorläufigen allgemeinen Kenntniß, daß die Pachtversteigerungen der Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mäuthe im Steyer. ähvr. und küssl. Subernialgebiethe, auf dem bisherigen Fuße, und

nach den bisherigen Vorschriften und Tarifen, nur mit einigen Aenderungen in den Licitationsbedingnissen, auf die weitere Dauer vom 1. November 1827, bis letzten October 1828, in Folge hoher Entschliesung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 16., Erhalten 26. d. M., Z. 34554/2041, nächstens vorgenommen, vorher aber noch mit besonderer Kundmachung der einjährige Ausrufspreis jeder Station, dann nebst der Brückenclasse, auch die Meilenzahl, für welche bey jeder Wegmauthstation, die tarifmäßige Gebühr im Hin- und Rückwege, im gleichen Betrage abzunehmen kommt, und die Tage und Standpunkte, an welchen die Versteigerungen vor sich gehen, werden bekannt gemacht werden.

Wraz, am 28. August 1827.

Z. 1008. (3) Haber Licitations = Ankündigung.

Mit Genehmigung des hohen k. k. Obersten = Stadtmeisterrathes, wird der Haberbedarf des Karster Hof = Gestütes, für das Militär = Jahr 1827, in 683, sage „Sechshundert Drey- und Achtzig“, und für das Militär = Jahr 1828, in 9000, sage „Neun Tausend“ Nieder- Oesterreicher gestrichene Mezen Hafer bestehend, im Wege einer öffentlichen Licitacion, an den Mindestfordernden verpachtet werden. Die dießfällige Licitacion wird den 1. October d. J., Vormittags um 10 Uhr, in der Verwalteramts = Kanzley der k. k. Staatsherrschaft zu Adelsberg abgehalten werden.

Indem dieß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird unter Einem bemerkt, daß die 683 Mezen Haber für dieses Jahr 1827, ganz nach Proßtraneg, und für das nächst kommende Militär = Jahr 1828, für Lippiza 5000, und für Proßtraneg 4000 Mezen abzuliefern kommen, und daß zur Erleichterung der Lieferung, und um einen billigen Anboth zu erzielen

1. das erforderliche Quantum für das Jahr 1828, in kleinern Parthien in Ausruf gestellt werden wird;
 2. das der Unternehmer hiefür das Badium, in dem zehnten Theile des ausfallenden Lieferungsbetrages, gleich bey der Licitacion zu erlegen, so wie
 3. für genaue Zubaltung der auslicitirten Lieferungsparthie, eine Caution entweder im baren Gelde, oder fidejussorisch, gleich nach dem Zuschlage anzugeben habe, ohne welcher Caution dem Unternehmer, für keinen Fall die Lieferung des Haber = Quantums überlassen werden wird;
 4. daß nach geschlossener Licitacion kein nachträglicher Anboth mehr angenommen werde;
 5. daß Jenem, der das ganze Quantum der 9683 M. Oe. Mezen, um einen wohlfeilern Anboth, als die Licitacion in kleinern Parthien ausfallen wird, zu übernehmen erkläret, mit Vorbehalt des bedungenen Badium = Erlages, und der zu leistenden Caution, vorzugsweise überlassen werden wird;
 6. werden die übrigen Bedingnisse, vor Anfang der Licitacion bekannt gegeben werden.
- Lippiza am 29. August 1827.

Z. 1009. (3) Getreid = Versteigerung.

Mit Bewilligung der wohlhöbl. k. k. illirischen Domainen = Administration werden den 24. September d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, die bey dieser Cammeralherrschaft und Probstseigült Inselwerth, vorhandenen Getreidvorräthe, als: 297 Mezen Weizen, 230 Mezen Gemischet, und 16 Mezen Hiers, im Wege der öffentlichen, in der Amtskanzley dieser Cammeralherrschaft abgehaltenen Licitacion hintan gegeben werden, wozu man Kuslustige mit dem Besage einladet, daß die Licitationsbedingnisse inzwischen hier eingesehen werden können.

K. K. Cammeralherrschaft Weldes am 29. August 1827.

Gubernial-Verlautbarungen.

§. 1016. (2) Veräußerungs- und Ankündigung ad Nr. 201. St. G. B. des im Prerauer- und Kreise liegenden Religionsfonds-Gutes Zittow. — Von der kais. königl. mährisch-schlesischen Staatsgüter-Veräußerungs-Commission, wird hiemit kund gemacht, daß das obbemerkte, zwischen Kofetitz und der Herrschaft Tobitschau, an dem Marchflusse gelegene Religionsfonds-Gut Zittow, am 8. October 1827, Vormittags um 9 Uhr in dem k. k. Gouvernements-Gebäude zu Brünn, mit Vorbehalt der höchsten Begnehmung, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Kauf werde feilgeboten werden. — Der Ausrufspreis dieses Gutes beträgt 60603 fl. 44 kr., sage: Sechzig Tausend Sechshundert Drey Gulden 44 kr. Conventions-Münze. Die dazu gehörigen drey Ortschaften, als: die Russicalgemeinden Brodek und Zittow, dann die Kolonie Kaiserwerth, sind ganz arrondirt, und zählen eine Bevölkerung von 1386 Seelen. — Von diesen Ortschaften, bey welchen das Robotabolitions-System eingeführt ist, bezieht die Obrigkeit nachstehende Schuldigkeiten, als: a) an Urbargeldgaben 185 fl. 30 $\frac{3}{4}$ kr. b) an Robotrelution 1376 fl. 44 kr. Unter letzteren sind jedoch folgende Lohnfuhrn und Leistungen begriffen, welche die Unterthanen in Natura zu verrichten schuldig sind, und nur im Nichtbenöthigungsfall der Obrigkeit, in den beygesetzten Preisen ablösen können, nämlich: 76 zweymeilige Baumaterialien-Fuhrn, à 30 kr. 380 Klafter Brennholz-Ausrücken aus dem Zittower-Forste, in den dasigen Mayerhof, à 10 kr. pr. Klafter; 400 Klafter Scheiterholz Schlagen, à 15 kr. und 12 kr. pr. Klafter; c) an Haus- und Robotbefreyungszins, von neu erbauten Häusern 187 fl. nebst 26 Fußrobotstagen; d) an Erbgrundzinsen von zerstückten Meierhofsgründen 2864 fl. 34 $\frac{3}{4}$ kr., nebst 54 Mezen Weizen und 179 Mezen, 15 Maßl Gerstenschüttung; e) Zins von emphyteutisch veräußerten Mühlen, Wirthshäusern, Schmiden und sonstigen obrigkeitlichen Häusern 545 fl. 30 kr. f) an Naturalzins von einer Dehlpresse, jährlich 20 Maß Leinöhl. In dem Orte Zittow befindet sich eine Kirche, Localie und Schule, wovon das Patronatsrecht mit allen Rechten und Verbindlichkeiten, an den Käufer zu übergehen hat. Ferner das aus einem Stockwerke bestehende, und von dem Amtsvorsteher dermahl bewohnte obrigkeitliche Schloß sammt Keller, Pferd stallung, Wagenschoppen, und einem aus vier Etagen bestehenden Schüttboden. Das obrigkeitliche Brannweinhaus sammt Stallungen und Scheuer, welches bis Ende October 1829 verpachtet ist. Endlich das Meierhofsgebäude, mit den nöthigen Ubikationen, Viehstallungen, und einer mit zwey Dreschtemmen versehenen Scheuer. Von den dazu gehörigen Grundstücken, werden dermahl bloß in eigener Regie 11 Mezen, 4 Maßl Obstgärten, und 31 Mezen, 4 $\frac{1}{8}$ Maßl Wiesen bewirthschaftet, im zeitlichen Pacht aber sind: an Aeckern 296 Mezen, 15 $\frac{3}{8}$ Maßl, und an Hutweiden 6 Mezen, 14 $\frac{3}{8}$ Maßl verlassen, von welsch Ersteren die Pachtzeit mit Ende October 1827, und von letzteren mit Ende October 1828 ausgeht. Der gegenwärtige Pachtzins von diesen Grundstücken beträgt, und zwar: von den Aeckern 892 fl. 39 $\frac{3}{4}$ kr. Conventions-Münze, nebst 193 Mezen 9 $\frac{2}{8}$ Maßl Gerstenschüttung, und 293 unentgeltlichen Handarbeitstagen; dann von den Hutweiden 35 fl. 8 kr. Conv. Münze. Außerdem aber bezieht die Obrigkeit von verpachteten Realitäten und Gefäßen, dermahl noch folgende Zinse, als: a) vom Brannweinhaus, mit Inbegriff des Kesselunterhaltungs-Beytrags 174 fl. Conventions-Münze; b) für die Flußfischerey 6 fl. Conv. Münze; c) vom Bierbänk, in der Kolonie Kaiserwerth 10 fl. Conv. Münze, und d) an Kramladen-Zins 1 fl. 32 $\frac{1}{4}$ kr. Wiener-Währung. An Waldungen bestehen bey diesem Gute 261 Joch, 908 Quadrat-Klafter, welche in 32 Schläge eingetheilt sind,

und in welchen sowohl, als in der 1894 Foch, 41 Quadrat = Klafter betragenden Feldrevier, die Obrigkeit die Jagdbarkeit in eigener Regie ausübet. — Weiters steht der Obrigkeit das Recht der Justizverwaltung, der Ausübung des adelichen Richteramts, und der Führung der Grundbücher, mit dem Bezug der dießfälligen gesetzlichen Taren zu, so wie sie auch von den emphyteutisch verkauften Mühlen, Wirthshäusern, Schmiden und obrigkeitlichen Häusern, bey Besitzveränderungs = Fällen in dem Bezuge des 5 und 10 perzentigen Landemiums bestellt ist. — Zur Licitation wird mit Ausnahme der Israeliten Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen fähig ist. Denjenigen, welche in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt, wenn sie das fragliche Religionsfondsgut erstehen, für sich und ihre Leibeserben, in absteigender gerader Linie die Rücksicht der Landtafelfähigkeit zu statten. — Wer an der Versteigerung als Kauflustiger Antheil nehmen will, hat den zehnten Theil des Ausrufspreises mit 6060 fl. 22 $\frac{1}{4}$ kr. Conv. Münze, gleich vor der Licitation bey der kaiserl. königl. Staatsgüter = Veräußerungs = Commission entweder bar, oder in öffentlichen, auf Metall = Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach ihrem eursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von dem kaiserlichen Fiscalamte geprüfte, und als bewährt befundene Sicherstellungsacte bezubringen. Wenn Jemand bey der Versteigerung für einen Dritten einen Anboth machen will, so ist er schuldig, sich mit einer rechtsförmlich, für diesen Act ausgestellten, und gehörig legalisirten Vollmacht seines Commitenten auszuweisen. Der Ersteher dieses Gutes, hat das Drittheil des Kaufschillings, vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufs, noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die übrigen zwey Drittheile kann er gegen dem, daß er sie auf dem erkauften Gute, in erster Priorität versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert in Conventions = Münze, und in halbjährigen Raten verzinsset, binnen fünf Jahren, vom Tage der Uebergabe gerechnet, mit fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. Die übrigen Verkaufsbedingnisse werden bey der Licitation bekannt gemacht werden, und können auch früher nebst der ausführlichen Gutsbeschreibung, und den zur Würdigung des Ertrags dienenden Ausweisen, bey der kaiserl. königl. mährisch = schlesischen Staatsgüter = Administration täglich eingesehen, so wie die Herrschaft selbst in Augenschein genommen werden. Brünn am 4. August 1827. Von der kaiserl. königl. mährisch = schlesischen Staatsgüter = Veräußerungs = Commission.

Carl Graf von Inzaghi,
Gouverneur von Mähren und Schlessen.

Anton Schöfer,
k. k. W. S. Gubernial = Rath.

3. 1020. (2) **V e r l a u t b a r u n g** ad Nr. 18932.
über die Licitation der Kanzley = Requisition = Lieferung für das Militär = Jahr 1828. — Ueber die Lieferung der, im Militär = Jahre 1828, erforderlichen Schreibmaterialien und sonstigen Kanzleyerfordernisse für alle, in der Provinzial = Hauptstadt Graz befindlichen, politischen Justiz = und Cammeral = Behörden, mit Ausnahme der kaiserl. königl. Zoll =, Tax = und Stempelämter, dann für die kaiserl. königl. Kreisämter zu Bruck, Judenburg, Marburg und Zill, wenn das Resultat der Gubernial = Licitation günstiger, als jenes der Kreisämtlichen ausfällt, wird die öffentliche Licitation am Acht und Zwanzigsten September 1827, Vormittag von 10 bis 1 Uhr, im Rathsaale des kaiserl. königl. Guberniums abgehalten werden. Jeder einzelne Artikel wird besonders ausgerufen, und die Bestimmung desselben, dem Mindestfordernden überlassen werden. — Bey jenen Artikeln, von welchen ein größerer Bedarf vorhanden ist, werden auch Anbothe auf theilweise Lieferungen

angenommen; bey gleichen Preisabothten wird aber Demjenigen der Vorzug gegeben, welcher die Lieferung einer größeren Parthie übernimmt. Alle Artikel müssen genau nach den, bey der Licitation vorgewiesenen Mustern, die vorläufig bey der kais. königl. Subernial-Expeditiöndirection besehen werden können, abgeliefert werden. Es bleibt übrigens den Licitanten unbenommen, eigene Muster mitzubringen, und es wird im Falle ihrer Annehmbarkeit darauf Rücksicht genommen werden. Der beyläufige ganzjährige Bedarf von sämtlichen Kanzleyerfordernissen, welcher jedoch keineswegs verbürgt wird, sondern größer oder geringer ausfallen kann, besteht mit Ausnahme des Bedarfes, für die Kreisämter zu Bruck, Judenburg, Marburg und Zilli, in Folgenden: 32 17/20 Rieß Post-, 311 3/20 Rieß Kanzley-, 341 5/20 Rieß Concept-, 28 15/20 Rieß Fließ-, 10 11/20 Rieß Regal-, 16 17/20 Rieß Median-, 16 3/20 Rieß Pack-, 1 6/20 Rieß Imperial = Papier, 158 1/2 Pfund Siegelwachs, 118 Pfund weißen, 205 Pfund grauen Spagat, 4 Pfund Packspagat, 168 Buschen Rebschnüre, 1530 Stück Bleyliste, 892 Stück Rothliste; 44 Stück Papierscheeren, 155 Stück Federmesser, 42 Stück Schreibzeuge, 67 Stück Lineale, 1572 Buschen Federkiele, 542 Maß Tinte, 42 Pfund Bemistreu, 868 Pfund schwarzer Streusand, 151700 Stück Oblaten, 4 17/32 Pfund schwarze gelbgedrehte Seide, 7 1/4 Pfund Zwirn, 1 1/2 Pfund Gumi Elasticum, 40 1/4 Pfund Baumöhl, 442 Pfund Rübeöhl, 50 Pfund Kreide, 1 8/32 Pfund Badschwamm, 3171 Pfund Wachskerzen, 902 Pfund Unschlittkerzen, 950 Pfund geschmolzenes Unschlitt, 384 Ellen Wachseleinwand. Der Bedarf für die Kreisämter zu Bruck, Judenburg, Marburg und Zilli, für welchen jedoch mit dem Mindestfordernden, nur unter der früher bemerkten Bedingung abgeschlossen wird, besteht in Folgenden: 91 Rieß Kanzley-, 137 Rieß Concept-, 1 16/20 Rieß Regal-, 2 12/20 Rieß Median-, 22 Rieß Pack-, 15/20 Rieß Imperial = Papier, 42 Pfund Siegelwachs, 50 Pfund weißen, 101 Pfund grauen Spagat, 150 Buschen Rebschnüre, 392 Stück Bleyliste, 268 Stück Rothliste, 6 Stück Papierscheeren, 40 Stück Federmesser, 2 Stück Tintenzeuge, 16 Stück Lineale, 4 Stück Spagatbüchsen, 482 Buschen Federkiele, 20 Pfund Bemistreu, 196 Pfund schwarzen Streusand, 137200 Stück Oblaten, 2 1/2 Pfund Zwirn, 20 Ellen Wachseleinwand. — Die Lieferungsunternehmer werden zu dieser Licitation mit dem Beysatze vorgeladen, daß der Vertrag mit den Erstehern, für die Dauer des Militärjahres 1828, auf der Stelle durch Unterfertigung des Licitationsprotokolles abgeschlossen, und für sie verbindlich werde, daß ferner für die Zubaltung des Vertrages, eine angemessene Caution gefordert werden wird. Graz am 21. August 1827.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

z. Z. 1028. (2)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 7416.

Es erlegt bey dem gefertigten Kreisamte eine Zwangsdarlehensobligation vom Jahre 1809, über den Betrag pr. 20 fl., welche auf den dormalh unausfindigen Eigenthümer Joseph Kragel, lauter. — Es ergeht daher an diesen Eigenthümer, oder dessen etwaige Erben, die Aufforderung, ihr Anrecht auszuweisen, und die Urkunde zu erheben, um die Darlehensforderung geltend machen zu können. K. K. Kreisamt Laibach am 28. August 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

z. Z. 278. (2)

Nr. 1162.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz und der Theresia Wasser, Eigenthümerinn des Hauses Nr. 8,

in der Carlstädter-Vorstadt, in die Ausfertigung der Amortisationsedicte, rücksichtlich der auf dem Hause Nr. 8, in der Carlstädter-Vorstadt, seit 14. Februar 1776 intabulirten, von der Maria Elisabeth Reit, mit Johann Reit, am 26. Jänner 1776 geschlossenen Vergleichs- und Uebergabvertrages, dann des von der Maria Kortscheg ausgestellten, auf Theresia Wasser lautenden Schuldbriefs, ddo. 1. July 1795, intabulato 23. July 1795, pr. 400 fl., gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Urkunden aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der heutigen Bittsteller, Franz und Theresia Wasser, die obgedachten zwey Urkunden nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. Laibach am 6. März 1827.

i. 3. 1529. (2)

Nr. 7661.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Magistrates der landesfürstlichen Hauptstadt Laibach, unter Vertretung des Dr. Maximilian Wurzbach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich der nachstehenden, angeblich in Verlust gerathenen Urkunden, als:

- a) der über die von der Supp.-Kassarie = Gült, pro dominicali mit 196 fl. 16 1/4 kr., und pro rusticali mit 408 fl. 46 1/4 kr., von der kapitlischen Gült, pro dominicali mit 24 fl. 48 kr., pro rusticali mit 162 fl. 51 1/4 kr., von der Kommendischen Gült mit 84 fl. 19 2/4 kr., pro rusticali mit 441 fl. 48 kr., im Jahre 1807 gegebenen Darlehen unterm 11. Februar 1807, Art. 76, ausgestellten 6 o/o Darlehensscheine;
- b) des über das von der kapitlischen Gült, im Jahre 1809, pro rusticali an die Landes-Operations-Casse abgeführte Darlehen, pr. 162 fl. 51 1/4 kr., unterm 26. October 1809, Nr. 1175, ausgefertigten Darlehensscheines, dann
- c) der über die, von der Hauptstadt Laibach im Jahr 1807, pro dominicali mit 1172 fl. 22 1/4 kr., und pro rusticali mit 5454 fl. 57 kr. gegebenen Darlehen unterm 20. August 1807, sub Art. 108, ausgestellten 6 o/o Darlehensscheine, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Darlehensscheine aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers die obgedachten Darlehensscheine nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 6. December 1826.

3. 1003. (3)

Nr. 4761.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch der k. k. Kammerprocuratur in Vertretung des v. Jissenhausen'schen Beneficiums zu Watsch, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich:

- a) der hierländig ständ. Verar. Obligation, Nr. 113. ddo. 1. August 1768, lautend auf Fräulein Anna Catharina v. Jissenhausen, auf Stiftung der Frühmesse, und wöchentlich drey Seelenmessen in der Pfarre Watsch, à 4 o/o pr. 500 fl.;
- b) der detto Nr. 114, ddo. 1. August 1768, wie die vorhergehende, lautend à 4 o/o pr. 100 fl.;
- c) der detto Nr. 115, ddo. 1. August 1768, lautend gleich den beyden vorigen, à 4 o/o pr. 100 fl.;

- d) der hierländig ständischen Domestical-Obligation, Nr. 269, ddo. 1. August 1768, auf das Jffenhausen'sche Beneficium zu Watsch, lautend à 4 o/o pr. 100 fl.;
- e) der detto Nr. 272, ddo. 1. August 1768, à 4 o/o pr. 100 fl.;
- f) der detto Nr. 271, ddo. 1. August 1768, à 4 o/o pr. 100 fl., und
- g) der hierländig ständischen Domestical-Obligation, Nr. 272, ddo. 1. August 1768, à 4 o/o pr. 100 fl., welche letztere drey Obligationen gleich der sub d, angeführten lautenden, gewilliget worden.

Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachte Aerial- und Domestical-Obligationen aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen der k. k. Kammerprocuratur, die obgedachten Obligationen nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würden. Laibach den 14. August 1827.

1. 3. 709. (2)

Nr. 3145.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird anmit bekannt gemacht: Es sey über das Gesuch des Franz Wilcher, Inhaber des Gutes Steinberg, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, rücksichtlich des, auf dem Gute Steinberg seit 15. July 1776 intabulirten, zwischen Herrn Jacob Anton Freyherrn v. Marenzi, und seiner Ehegattin Katharina, geb. v. Person, den 2. July 1776 geschlossenen, aber in Verlust gerathenen Heirathsvertrages, respec. des darauf befindlichen Intabulations-Certificates, gewilliget worden. Es haben demnach alle Jene, welche auf gedachten Ehevertrag aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe binnen der gesetzlichen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so anzumelden und anhängig zu machen, als im Widrigen auf weiteres Anlangen des heutigen Bittstellers, Franz Wilcher, die obgedachte Urkunde, respec. das darauf befindliche Intabulations-Certificat nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden wird.

Laibach den 5. Juny 1827.

Nemliche Verlautbarungen.

3. 1027. (2)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 12059.

Bei der kaiserl. königl. Catastral-Vermessung in Kärnten sind drey Adjuncten-Stellen zweyter Classe, mit dem monatlichen Adjutum von zwanzig (20) Gulden N. N. erlediget.

Jene, welche eine von diesen Stellen zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche längstens bis 15. October 1827 der k. k. Steuer-Regulirungs-Provincial-Commission in Myrien vorzulegen, und über das Alter, Gesundheit, untadelhafte Moralität, dann über die erlernten Kenntnisse der Rechenkunst, der practischen Geometrie, der Situations- Zeichnung und der Landesprache, glaubwürdige Zeugnisse in der Urschrift, oder in beglaubter Abschrift bezubringen.

Vermischte Verlautbarungen.

1. 3. 226 (2)

E d i c t.

Nr. 111.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Jzria wird anmit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Markus Schaboug, Handelsmann von Jzria, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, rücksichtlich des auf seinem zu Jzria, Haus-Nr. 103, liegenden, der Cammeralhertschaft Jzria, sub Urb. Nr. 103 zinsbaren Hause, sammt An- und Zugehör, zu Gunsten des Herrn Johann Randutsch, intabulirten Schuldscheines, ddo. 9. May 1807, et intab. 2. April 1808 pr. 622 fl. 43 kr. Banco-Betteln, gewilliget, daher alle Jene, welche auf den besagten Schuldschein ein Recht zu haben ver-

meinen, anmit aufgefordert werden, ihr dießfälliges Recht binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, hierorts so gewiß anhängig zu machen, als sonst über ferneres Ansuchen des Markus Schabouß, der benannte Schuldschein, respect. dessen Intabulations-Certificat für null und nichtig erklärt, und grundbüchlich gelöscht werden wird.

R. K. Bez. Gericht Idria am 6. März. 1827.

§. 1024. (2)

C o n v o c a t i o n.

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird bekannt gemacht: Alle Jene, welche bey einer der nachbenannten Verlassenschaften eine Forderung zu stellen vermeinen, oder dazu etwas schulden, haben an den nachbestimmten Tagen zur Anmeldung und Darthnung ihrer Forderungen, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in dieser Gerichtskanzley zu erscheinen, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Freudenthal am 23. August 1827.

| Nahmen des Erblassers | Wohnort | Sterbtag | Tag der Anmeldung |
|-----------------------|-----------------|-------------------|---------------------|
| Oblak Primus | St. Jobst | 22. July 1798 | 24. September 1827. |
| Artasch Greger | Stein | 12. October 1810 | 24. dto. |
| Malavashiz Maria | Mitterdorf | 14. Jänner 1820 | 24. dto. |
| Fermann Martin | Padounza | 13. July 1824 | 25. dto. |
| Ferai Blasius | Blatna Bresouza | 12. Septemb. 1824 | 25. dto. |
| Schviz Sebastian | Breg | 30. October 1824 | 25. dto. |
| Fermann Maria | Padounza | 20. July 1824 | 25. dto. |
| Koschier Ursula | Franzdorf | 25. Septemb. 1825 | 26. dto. |
| Petkouscheg Thomas | Hrib | 21. Februar 1826 | 26. dto. |
| Banker Primus | Planina | 3. Februar 1826 | 26. dto. |

§. 3. 189. (2)

U m o r t i s a t i o n s . E d i c t.

Nr. 262.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Anton Smerekar von Laibach, in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte, hinsichtlich des vorgeblich in Verlust gerathenen, von Audra Schlouska an Joseph Dobnikar, über eine Darlehensschuld pr. 100 fl., am 8. April 1807 ausgestellten, und am 11. des nämlichen Monats und Jahres, auf die dem Gute Strobelhof, sub Rect. Nr. 26 zinsbare, zu Saule gelegene Einviertelhube, intabulirten Schuldbrief, gewilliget worden. Es werden demnach Jene, die auf diesen Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, selbe binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens dieser Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat vom 11. April 1807, nach Verlauf der bestimmten Amortisationsfrist auf weiteres Anlangen für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würde

Laibach am 20. Februar 1827.

§. 3. 586. (2)

U m o r t i s a t i o n s . E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Laibach wird kund gegeben: Es sey auf Ansuchen des Florian Mischitsch, vulgo Samuda, Getreidhändler von Laibach, in die Ausfertigung des Amortisations-Edictes, hinsichtlich des auf dem sub Rect. Nr. 218 1/4, dem Stadtmagistrate Laibach dienstbaren halben Kleiniger Waldantheil intabulirten, an Joseph Maroub lautenden, angeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes, ddo. 1. März 1799, pr. 216 fl. gewilliget worden. Daber haben Alle, welche darauf einen Rechtsanspruch zu stellen vermeinen, selben so gewiß binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, vor diesem Gerichte geltend zu machen, als widrigens auf ferneres Anlangen gedachter Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche G. B. Certificat für getödet erklärt, und in die Extabulation desselben gewilliget werden würde.

Laibach am 19. May 1827.

1. B. 605. (2)

Amortisations-Edict.

Vom dem Bezirksgerichte Staats Herrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Andreas Hafner von Laß, in die Ausfertigung der Amortisationsbedichte hinsichtlich des zu Gunsten der Maria Oblack, auf dem Hause Nr. 63, in der Stadt Laß intabulirten Testaments des Martin Oblack, sine dato intab. den 16. August 1804, pr. 200 fl. v. W., dann des zu Gunsten des Martin Ecker und dessen Ehegattinn Maria, auf eben diesem Hause hastenden Kaufsvertrags, ddo. 15. et intabulato 24. October 1806, pr. 830 fl., gewilliget.

Es werden daher alle Jene, die auf diese angeblich in Verlust gerathenen Urkunden ein Recht zu haben vermeinen, hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, daselbe so gewiß hierorts geltend zu machen, widrigens nach Verlauf dieser Zeit über ferneres Ansuchen die benannten Urkunden sammt dem Intabulationscertificat für null, nichtig und kraftlos erklärt werden würden. Bezirksgericht Staats Herrschaft Laß den 3. April 1827.

1. B. 1477. (2)

Amortisations-Edict.

Nr. 1783.

Vom vereinigten Bez. Gerichte Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Egid Hotschevar, von Mannsburg, in die Amortisirung folgender, vom Michael Ferdina, in Mannsburg, zu seinen Gunsten ausgestellt, und auf der, dem Schuldner Michael Ferdina gehörigen, zu Mannsburg gelegenen, der löblichen Herrschaft Kreuz, sub Rect. Nr. 1180 und Kirchengült, Rect. Nr. 1 dienstbaren ganzen Hube, intabulirten, und angeblich in Verlust gerathener Urkunden, als:

- a) des Vergleiches, ddo. Herrschaft Kreuz vom 23. September 1811, intabulirt 24. September 1811, pr. 74 fl. 2 kr. sammt 6 o/o Interessen;
- b) des Vergleiches, ddo. Bez. Gericht Kreuz 29. July 1815, intabulirt 3. Jänner 1816, pr. 138 fl. sammt 5 o/o Interessen, gewilliget worden.

Es wird daher Jedermann, der aus genannten Urkunden was immer für einen Anspruch stellen zu können vermeint, aufgefordert, solchen binnen einem Jahre, sechs Wochen und drey Tagen, hierorts so gewiß anzumelden, als widrigens diese Urkunden für todt erklärt, und deren Extrabulationen bewilliget werden würden. Münkendorf den 21. November 1826.

B. 1026. (2)

Nr. 622.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Thurn am Hart, im Neustädler Kreise, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Ursula, dann des Mathias und Andreas Stangel, von Mitterdorf, der Maria Stalzer von Nöschel, und der Ursula Seebacher von Senitsch, zu Liquidation des Activ- und Passivstandes, nach dem unterm 5. May 1827, verstorbenen Johann Stangel, gewesenen Waldhüter der k. k. Staats Herrschaft Landstraß, zu Salloke, die Tagsetzung auf den 25. September d. J., um 9 Uhr Vormittag vor diesem Gerichte mit dem Befehle angeordnet worden, daß wider die nichterscheinenden Schuldner im Klagswege eingeschritten würde, die ausbleibenden Gläubiger hingegen sich die Folgen des §. 814 b. C. B. bezumessen haben werden.

Bezirksgericht Thurn am Hart den 24. August 1827.

B. 1025. (2)

Edict.

Nr. 817.

Vom Bezirksgerichte Weirelberg wird hiemit kund gemacht: Es sey nach Ableben der Agnes Struß, von Eschdaine, Liquidations- und Abhandlungs Tagsetzung auf den 17. September d. J., Vormittags um 9 Uhr hierorts festgesetzt worden, wozu alle Verlassensprecher bey Vermeidung der im §. 814 b. C. B. ausgedrückten Folgen, zu erscheinen haben.

Bezirksgericht Weirelberg am 23. August 1827.

1. B. 249. (1)

Edict.

Nr. 17.

Vom Bezirksgerichte zu Egg ob Podpetsch wird kund gemacht: Es sey auf Ansuchen des Gregor Favorsweg von Wachtenberg, in die Ausfertigung der Amortisationsbedichte, hinsichtlich des vom Anton Raunicher, von Moschenig, am 27. April 1809, an Gesuchsteller Gregor Favorsweg, über 460 fl. v. W. ausgestellten, am nämlichen Dato, auf die der löbl. Herrschaft Münkendorf, sub Urb. Nr. 272 dienstbaren, zu Moschenig liegenden ganzen Hube intabulirten, vorgeblich in Verlust gerathenen Schuldbriefes, gewilliget worden. Es werden daher Diejenigen, die auf den gedachten Schuldbrief aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen gedenken, aufgefordert, selben ih-

nen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß vor diesem Gerichte anzumelden und darzuthun, als widrigens auf weiteres Anlangen dieser Schuldbrief, eigentlich das darauf befindliche Intabulations-Certificat für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

Bezirksgericht Gaa ob Podpetich am 15. Jänner 1827.

1. 3. 1451. (1) **U m o r t i s a t i o n s - E d i c t.** **Nr. 1708.**
 Vom vereinten Bez. Gerichte zu Münkendorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es seye auf Anlangen des Rattbäus Lhomann, als Besizer des, in der landesfürstlichen Stadt Stein, sub Cons. Nr. 49 liegenden, und dem Grundbuche der gedachten Stadt, sub Rect. Nr. 82 dienftbaren Hauses, in die Amortisirung des auf diesem Hause, und zwar vermög Meistbothvertheilungs-Pro-tocoll vom Bescheid, ddo. 19. July d. J., Zahl 1108, indebite haftenden, und angeblich in Verlust gerathenen, von Johann Traun ausgehenden, und an Johann Kecher lautenden Schuldbriefes, ddo. 30. July 1814, intab. 6. December 1815, pr. 176 fl. 38 kr., gewilliget worden.

Es wird demnach Federmann, welcher auf genannten Schuldbrief, was immer für einen Anspruch zu machen vermeint, aufgefordert, solchen binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, so gewiß hierorts anzumelden, widrigens dieser Schuldbrief sammt Intabulations-Certificat nach Ablauf dieser Zeit für null und nichtig erklärt werden würde.

Münkendorf am 14. November 1826.

3. 1031. (1) **E d i c t.** **Nr. 1582.**
 Von dem Bez. Gerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es seye auf Ansuchen des Mathias Poser, von Eben, in die executive Versteigerung der, dem Jacob Poser, von Hinterberg, in die Execution gezogenen, auf 550 fl. gerichtlich geschätzten, behauften Hubenrealität gewilliget, und seyen die Tagsatzungen zur Bornahme der executiven Versteigerung am 9. October, am 8. November und am 7. December l. J., jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden, mit dem Besage anberaumt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsatzung nicht wenigstens um, oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Die Cicitationsbedingungen können in der Kanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee am 1. September 1827.

3. 1032. (1) **E d i c t.** **Nr. 1309.**
 Von dem Bez. Gerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Peter Plüschke, von Handlern, als Cessionär des Michael Kovat, von Reifnitz, in die Reassumirung der, am 28. October, 28. November und 29. December 1817 frustirten Versteigerungstagsatzungen gewilliget, und die neuerlichen Termine zur öffentlichen Feilbiethung der, in Kotscheen gelegenen, Johann Schinklischen, auf 100 fl. gerichtlich geschätzten 1/4 Hube, am 25. September, am 25. October und 26. November l. J., jederzeit Vormittag in den gewöhnlichen Amtsstunden, mit dem Besage anberaumt worden, daß, wenn die Hubenrealität bey dem ersten oder zweyten Termine, nicht wenigstens um, oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hinten gegeben werden würde.

Bez. Gericht Gottschee am 1. September 1827.

3. 1022. (3) **N a c h r i c h t.**
 Ein honettes Haus in Grätz, wünscht mehrere studierende Jünglinge von guten Häusern, in Kost und Wohnung, gegen billige Preise, zu nehmen. Es wird ein Hofmeister eigends gehalten, welcher die Kleinern zum Lernen anhalten, und auf sie acht zu geben haben wird. Man beliebe sich diesfalls mit portofreyen Briefen, unter der Adresse J. B. G. in der Schmidgasse, Nr. 383, im ersten Stocke rückwärts, zu verwenden.

R. R. L o t t o z i e h u n g e n.

In Triest am 5. September 1827: 82. 39. 16. 34. 41.

Die nächsten Ziehungen werden in Triest am 19. September und 3. October abgehalten werden.

Subernial-Verlautbarungen.

3. 1006.

Verlautbarung,

Nr. 16077.

betreffend die Erlöschung, und die Bekanntmachung der Beschreibung von ausgeübten Privilegien. — Erstens. Ist das dem Andreas Bon, Pfarrer von Campo di Pietra, im Districte von Oderzo im Venezianischen, auf die Verbesserung bestehend „in einer Maschine, um die Kolben des türkischen Kornes mit aller Leichtigkeit, Geschwindigkeit und mit wesentlichem Vortheile zu zermahlen“, laut der Subernial-Intimation vom 23. May 1823, Zahl 79, mit allerhöchster Entschliesung vom 27. April n. J. verliehene fünfjährige Privilegium, von der hohen Hofkammer wegen unterlassener Berichtigung der Taxen für erloschen erklärt worden. — Zweytens. Wird das, laut der Subernial-Intimation vom 19. September 1823, Zahl 146, mit allerhöchster Entschliesung vom 29. Junius 1823, dem Johann Georg Haniſch verliehene, und vermög der weitem Subernial-Intimation vom 22. Julius 1824, Zahl 72, von diesem im Jahre 1824 dem bürgerlichen Handelsmann Joseph Hill, abgetretene dreyjährige Privilegium auf Erfindungen und Verbesserungen, rücksichtlich der Erzeugung von Sago, von Branntwein und Weingeist, und von Essig, da nämlich durch die über einen Einspruch mehrerer Li-queurs-Fabrikanten, hinsichtlich dieses Privilegiums veranlaßte Untersuchung von Seite der technischen Behörde, aufgeklärt worden ist, daß sich der Gegenstand des Privilegiums, rücksichtlich der Erzeugung von Sago auf ein, bisher noch nicht beschriebenes, und noch nicht practisch ausgeführtes Verfahren beziehe, daß er sich hingegen rücksichtlich der Erzeugung der andern Artikel, von der schon lange vor Ausfertigung des Certificates an Haniſch Statt gehalten Einrichtung und Methode, nur durch zwey, weder einen vollkommnern Erfolg noch eine größere Oekonomie erzielende Abänderungen an dem Branntweinbrenn-Apparate unterscheide, nämlich durch eine mehr breit und flachgedrückte Form des Ableitungsröhres am Blasenhute und durch die konische Form des Abkühlungsröhres. Da hiernach der fragliche Gegenstand, rücksichtlich der Erzeugung von Branntwein und Essig weder als eine neue Erfindung, noch als eine Verbesserung im Sinne des 27. §. des allerhöchsten Patentes vom 8. December 1820 erscheint, so hat die kaiserliche königliche Hofkammer das mehrgedachte Privilegium in diesem Punkte für ungültig zu erklären befunden. — Drittens. Hat Johann Wasser, auf das laut Subernial-Intimation vom 30. Junius laufenden Jahres, Zahl 14150, mit allerhöchster Entschliesung vom 17. May dieses Jahres, demselben auf die Verbesserung im Färben des Kopshaars und in der Verfertigung eines Geslechtes aus solchem, verliehene dreyjährige Privilegium Verzicht geleistet. — Viertens. Hat Rubin Friedmann, das im Jahre 1825 vom Johann Hanl, übernommene Privilegium auf eine Verbesserung des Branntweinbrennerey-Apparates, welches laut der Subernial-Intimation vom 17. November 1825, Zahl 135, mit allerhöchster Entschliesung vom 10. October 1825, auf die weitere Dauer von fünf Jahren verlängert worden ist, zurückgelegt. — Fünftens. Mit Bezug auf die unterm 31. May dieses Jahres, Zahl 10668, bekannt gemachte Erlöschung, des von Joseph Daniel Hofmann, anheim gesagten Privilegiums auf Verfertigung der Gros de Tour Bänder wird nachstehend die nähere Darstellung des Gegenstandes dieses erloschenen Privilegiums bezeichnet. — Beschreibung. Verbesserung bey Verfertigung der Gros de Tour Bänder auf Mühlstühlen von dem bürgerlichen Posamentirer, Joseph Daniel Hofmann in Wien (priv. am 15. Juny 1824.) Diese Verbesserung, welche sich auf die Fabrication der facorneten Bauern Gros de Tour Bänder bezieht, besteht darin, daß auf dem hierzu

(3. Beyl. Nr. 73. d. 11. September 1827.)

D

verwendeten Mühlstühle die Kettenfäden nach ihren Farben so eingezogen sind, daß die Fäden, die in einer Farbe die Figur darstellen, in der zweyten Farbe den Grund bilden, diese Einrichtung gewährt den Vortheil, daß mit derselben Quantität Seide, welche zu einförmigen fagonirten Gros de Tour Bändern erforderlich ist, Figuren von zwey Farben in das Band gebracht werden können. — Sechstens. Ist das dem Nicolaus Werner, unterm 11. December 1821. Gubernial-Intimation am 4. Jänner 1822, Zahl 129, verliehene Privilegium im Fache der Seidenfelpers-Hutfabrication, dann jenes, welches dem Franz Rauch, mit allerhöchster Entschliesung vom 16. September 1821. Gubernial-Intimation vom 12. October 1821, Zahl 93, auf die Verbesserung der Rasiermesser, dann das dem Lorenz Gutseel, mit allerhöchster Entschliesung vom 8. Junius 1823. Gubernial-Intimation vom 12. Julius 1823, Zahl 105, auf die Verfertigung der aus spanischem Rohr und Fischbein gewebten Hutgerippe, und dem Conrad P a b i t z k y mit allerhöchster Entschliesung vom 25. December 1822. Gubernial-Intimation vom 20. December 1822, auf Verbesserung der wasserdicht machenden Glanzwische verliehene Privilegium, nunmehr durch den Ablauf der Zeit erloschen, und es erfolgt daher die Bekanntmachung der diesfälligen B e s c h r e i b u n g e n, als: a) Der verbesserten Seidenfelpers-Hutfabrication. Diese Verbesserung besteht darin, daß der bey dieser Gattung Hüte als Unterlage dienende Hut ein gewöhnlicher, mit einer wasserdicht machenden Masse durchdrungener, sehr leichter Filz ist. Um diese Masse zu bereiten, wird ein Pfund Schellack mit 4 Loth Pottasche, in zwey Maß Regenwasser aufgelöst, gekocht. Nachdem der Hutfilz damit eingelassen worden, wird derselbe durch warmes Wasser, dem Essig und Kochsalz beygegeben sind (auf 40 Maß Wasser kommen 1 Maß Essig und 2 Pfund Kochsalz) gezogen. — Durch dieses Verfahren wird der zur Auflösung des Schellacks sonst unentbehrliche Weingeist erspart, und dieser harzige Stoff mit dem Filz so gebunden, daß der beabsichtigte Zweck, nämlich die Wasserdichtmachung des Filzhutes auf die vollkommenste Weise erreicht wird. — b) Der verbesserten Rasiermesser. Diese Verbesserung bezieht sich auf die Form der Klinge, welche an dem der Schale (Montirung) zunächst stehenden Theile breiter als oben ist. Die Breite der Klinge verläuft sich in der angegebenen Richtung allmählich, und beträgt bey einer Länge des schneidenden Theiles derselben von 2 Zoll, 7 Linien, am untersten Theil 9 Linien, und ganz oben 7 Linien. Diese Form gewähret den Vortheil, daß, wenn die Klinge bey dem Rasieren oben, d. i. wo dieselbe am schmählsten ist, angelegt, und nur etwas vorwärts gefahren wird, die Klinge tiefer eingreift, und die Barthaare um so leichter abgehen, und reiner weggenommen werden. — c) Verfertigung der Hutgerippe, als Unterlage zu den Seidenfelpers-Hüten. Dieses Hutgerippe besteht aus einem siebartigen Geflechte aus dünnen Streifen von Fischbein und spanischem Rohr. Zuerst wird ein kleines Quadrat geflochten, oder eigentlich gewebt, welches den mittlern Theil des Hutdeckels bildet, und um diesem die runde Form zu geben, werden, je näher die Arbeit der äußeren Peripherie der Hutplatte zurückt, immer kürzere Streifen des genannten Materials eingeflochten. — Am Rande des Deckels wird ein Streifen Fischbein oder spanisches Rohr eingesetzt, und nachdem einige Gänge kreisförmig geflochten worden sind, ist die Hutscheibe fertig. Die bevorstehenden, nach allen Seiten auslaufenden Streifen, werden nun auf der Hutform (Hutstock) umgebogen, und das Geflecht wird dann kreisförmig und zur Bildung der Krempe des Hutes flach fortgesetzt. Die Streifen, welche bey diesem Hutgeflechte als Kette (Zettel) dienen, sind aus spanischem Rohr, und die eingezogenen oder eingewebten Streifen sind abwechselnd spanisches Rohr und Fischbein. d) Wasserdicht machende Glanzwische für Schuhe, Riemenzeug zc. Das Wesentliche dieser

Glanzwichse (Schuh- oder Stiefelschwärze) besteht in der Vermischung einer Auflösung des Lederharzes (Kaoutschouk gummi elasticum) in fettem, durch Bleyoride zubereiteten Oehle zu den bekannten Ingredienzen der bessern Schuhe- und Stiefelschwärze. — Welches in Folge der hohen Hoffkanzley-Verordnung vom 8., 9., 12., 14., 22. und 24. July laufenden Jahres, Zahl 18249, 18356, 19166, 19170, 19315, 19939 und 19762 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Laibach den 9. August 1827.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice-Präsident.

Johann Schneck,
k. k. Subernialrath und Protomedikus.

3. 1042. (1) Konkurs-Verlautbarung ad Nr. 18976.
für die an der kaiserl. königl. Hauptschule zu Pirano erledigte Lehrstelle der ersten Klasse. Da die Lehrstelle der ersten Klasse an der Hauptschule zu Pirano mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. aus der Gemeinde-Kasse daselbst in Erledigung gekommen ist; so wird zur Wiederbesetzung derselben in Folge hoher kistenländischen Subernial-Verordnung vom 4. August dieses Jahrs, Zahl 15060, der Konkurs bis letzten September l. J. hiermit eröffnet. — Jene Individuen, welche diesen Lehrposten zu erhalten wünschen, haben ihre eigenshändig geschriebenen, und an das hohe kistenländische Subernium in Triest stylisirten Bittgesuche bis Ende gedachten Monates hochdahin einzuschicken, und dieselben nicht nur mit Zeugnissen, aus welchen ihre Lehrfähigkeit, Sittlichkeit, Kenntniß der deutschen, vorzüglich aber der italienischen Sprache hervorleuchtet, sondern auch mit andern allfälligen Dokumenten zu belegen, aus welchen zu ersehen seyn wird, wo und wann der Bittsteller geboren sey, welche Anstellung er dermahlen habe. — Von der kaiserlichen königlichen Schul-Oberaufsicht in Triest am 10ten August 1827.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1038. (1) Nr. 5000.
Von dem kaiserl. königl. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Einwilligung sämmtlicher Joseph Peschka'scher Gantgläubiger von dieser Konkurs-Instanz die Versteigerung der bey der ersten Licitation um den Schätzungspreis nicht an Mann gebrachten, zur Joseph Peschka'schen Konkursmasse gehörigen Waaren und sonstigen Effecten bey der hiemit auf den 20. Sept. laufenden Jahrs zu den gewöhnlichen Stunden angeordneten Tagsatzung auch unter dem Schätzungspreise bewilliget worden. — Dessen die Kauflustigen mit dem Bessage verständiget werden, daß der Ort dieser Licitation durch den Trommelschlag bekannt gemacht werden wird. Laibach am 28. Aug. 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 3. 910. (1) E d i c t. Nr. 804.
Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Weixelberg wird kund gegeben: Es sey über Anlangen des Caspar Sgaimar von Seisenberg, gegen Joseph und Franz Sgaimar zu Oberschlainig, praes. eingestandenen 56 fl. 44 kr. Expensen und Superexpensen, in die executive Versteigerung, des gegnerischen, auf 280 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Real-Vermögens, bestehend in einer zum Pfarrhofe St. Cancian dienstbaren 1/2 Hube, nebst Behausung gewilliget, und zur Bornahme dieser gerichtlichen Aneßhandlung drey Tagsatzungen, d. i. der 30. August, 28. September und 29. October d. J., jedesmahl Vormittag 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Bessage festgesetzt worden, daß,

wenn daß in die Pfändung gezogene Real-Vermögen weder bey der ersten noch zweyten Theilziehung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden würde.

Bez. Gericht Weizelberg am 6. August 1827.

Anmerkung. Bey der ersten Theilziehungstagung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

§. 1023. (3)

Am 11. d., und in den darauf folgenden Tagen, werden im Hause Nr. 221, am neuen Markte im ersten Stocke, gassenwärts verschiedene Zimmer, dann Kücheneinrichtungstücke, als: Sopha's, Sesseln, Spiegel, Uhren, Bilder, u. dgl. mehr, gegen gleich bare Bezahlung an die Meistbiether hintan gegeben.

Kauflustige werden höflichst hiezu geladen.

§. 920. (4) **Es findet kein Rücktritt statt**

bey der zuerst zur Ziehung kommenden besonders vortheilhaften Lotterie von A. C. Schram in Wien, der in Nieder-Oesterreich B. D. M. B. liegenden Herrschaft Gmünd und des Gasthauses zur goldenen Rose in Bömzeil zu Gmünd, indem die Ziehung, wenn nicht früher, auf den ursprünglich angekündigten Tag vom 24. November d. J. bestimmt vorgenommen wird.

Die günstige Aufnahme, welche diese Ausspielung bey dem geehrtesten Publicum gefunden hat, verdankt sie einzig und allein ihren unverkennbaren Vorzügen, die sie auszeichnen. Die geringe Zahl von nur 94400 verkäuflichen Losen, welche jedem Mitspielenden eine größere Wahrscheinlichkeit zum Gewinn darbietet, die im Verhältniß zu derselben große Gewinnsumme von 424,571 fl. W. W., worunter die bedeutenden Ablösungsbeträge von fl. 200,000 für den ersten, und fl. 25,000 für den zweyten Haupttreffer, dann die 16,302 andere bedeutenden Geldtreffer, von fl. 15,000, 10,000, 4000, 2000, 1000, 500, 400, 300, 200, und so abwärts begriffen sind, ferners der Umstand, daß, bey dieser Ausspielung, beynabe auf jedes 6te Los ein Treffer fällt, erheben den Reiz dieser Ausspielung ungemein. Die in drey Cathegorien sehr vortheilhaft eingetheilten Gratis-Gewinnst-Freylose mit Partial-Ziehungen und Gewinnsten, von fl. 4000, 2000, 1000, 300, 200, 100 u. gewinnen allein 5900 Stück Ducaten in Gold, oder fl. 66375 in W. W. und fl. 45650 W. W., zusammen fl. 112025 W. W.

Die Aufgabe derselben geschieht noch durch eine kurze Zeit dem Sinne des §. 11 des Spielplanes gemäß, von einem rothen und einem grauen Freylose auf 12 abgenommene und bezahlte schwarze Lose unentgeltlich.

Das Los kostet 4 fl. Conventions-Münze, bey Unterzeichnetem zu finden, wo sogar noch einige blaue Freylose übrig sind, wovon er bey baldigem Zuspruch bereit ist, auf abgenommene 5 Stück ordinäre Lose, ein solches blaues Gratis-Gewinnst-Los unentgeltlich zu verabsolgen.

Johann Ev. Wutscher,
Handelsmann in Laibach.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1035. (1)

K u n d m a c h u n g.

Nr. 3699.

In Folge Genehmigung der hohen k. k. Landesstelle, ddo. 4. August l. J., Zahl 16808, wird am 22. September Vormittags um 9 Uhr die Licitation zur Beschaffung des nachstehender Massen ausgewiesenen magistratlichen Holz-Bedarfes, für das Militär-Jahr 1828, am Rathhause vorgenommen werden.

Wovon die Unternehmungslustigen mit dem Besatze verständigt werden, daß die Licitationsbedingnisse im magistratlichen Expedite eingesehen werden können.

Der gedachte Holzbedarf besteht in Folgenden:

| Anzahl der Stücke. | B e n e n n u n g der Holz-Gattung. | Maß des Holzes in der | | | Anmerkung. |
|---------------------------|---|--------------------------|--------|-------|--------------------------------|
| | | Länge | Breite | Dicke | |
| | | | | | |
| 60 | eichene Seitenbänder-Bäume | 15 | 4 | 4 | am dünnen Ende |
| 200 | weiche ordinäre Trambäume | 27 | 9 | 9 | |
| 200 | „ lange Pfosten | 18 | 12 | 3 | am dünnen Ende in der Mitte |
| 150 | „ mittlere „ | 15 | 12 | 3 | |
| 200 | „ kleine „ | 13 | 12 | 3 | |
| 200 | „ große Speerbäume | 24 | 4 | 4 | |
| 150 | „ kleine „ | 22 | 5 | 5 | |
| 200 | „ Fußboden-Bretter | 18 | 12 | 1 1/2 | |
| 400 | „ Latifani-Bretter | 13 | 12 | 1 | |
| 30 | Buschen Ziegellatten | — | — | — | |
| B r e n n h o l z. | | | | | |
| 200 | Klafter hartes Brenn-Holz von 22 bis 24 Zoll Länge. | | | | |
| 600 | „ weiche Spelten, à 4 Schub, 6 Zoll Länge. | | | | |

Magistrat Laibach am 1. September 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1037. (1)

E d i c t.

Vom delegirten Ortsgerrichte der Herrschaft Kann in Untersteyer, Cillier. Kreises, wird allen Jenen, welchen daran liegt, durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des bürgerlichen Bäckers in der Stadt Kann, Anton Klautzsch zur Erhebung seines beträchtlichen Schuldenstandes eine Liquidirungs-Tagung auf den 8. October l. J. Vormittags von 9 Uhr angefangen, in dieser Ortsgerrichtskanzley mit dem Besatze bestimmt worden sey, daß, falls nicht alle Gläubiger am gedachten Tage ihre Ansprüche liquidiren könnten, hiezu auch noch der darauf folgende 9. October d. J. festgesetzt werde. Sämmtliche Gläubiger werden demnach am obigen Tage zur Anmeldung ihrer Forderungen an Anton Klautzsch hiemit vorgeladen.

Delegirtes Ortsgerricht des Magistrates Kann der Herrschaft Kann am 8. August 1827.

(Zur Bevl. Nr. 73. d. 11. September 1827.)

1. Z. 905. (1)

E d i c t.

Nr. 1284.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey in Folge Unsüchens des Herrn Jacob Scojer von Planina, de praesentato 10. May l. J., Nr. 1284, in die executive Feilbietung, des dem Herrn Johann Thomshitsch, auch von Planina gehörigen, der Kirche St. Rochi in Oberplanina, sub Urb. Nr. 3. jinskaren, auf 230 fl. geschätzten Hauses Nr. 101, wegen 955 fl. 20 fr. c. s. e. bewilliget, und zur Vornahme derselben der 31. July, 31. August und der erste October l. J., jedesmahl Früh um 9 Uhr in Loco Planina mit dem Anhange ausgeschriben worden, daß falls dieses Haus weder bey der ersten noch bey der zweyten Cicitation weder um die Schätzung noch darüber an Mann gebracht werden könnte, solches bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden. Bez. Gericht Haasberg am 16. May 1827.

U n m e r k u n g. Bey der ersten und zweyten Cicitation hat Niemand der Schätzung angebothen.

Z. 1034.

E d i c t.

In Folge der von dem löbl. k. k. Kreisamte erlassenen Verordnung vom 6. v. M., Zahl 5936, wird zur Herstellung der bey dem Pfarrhose und Wirthschaftsgebäude zu Savenstein nothwendig erkannten Baulichkeiten, eine Minuendo-Cicitation am 29. September l. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags in der hiesigen Amtskanzley abgehalten werden.

Hiezu werden alle Bauunternehmer mit dem Besage vorgeladen, daß der dießfällige Bauplan, sammt der Vorausmaß und Kostenüberschläge täglich in der hiesigen Amtskanzley eingesehen werden könne. Bez. Obrigkeit Savenstein am 5. September 1827.

Z. 1033. (1)

E d i c t.

Nr. 1476.

Von dem Bez. Gerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Gregor Sofer, von Hinterberg, in die öffentliche Versteigerung, der dem Mathias Peschle, von Hinterberg, in die Execution gezogenen, auf 192 fl. gerichtlich geschätzten 1/2 Bauernhube gewilliget, und seyen die Tagsetzungen am 24. September, am 24. October und am 24. November l. J., jederzeit Nachmittag in den gewöhnlichen Amtsstunden mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn die Realität bey der ersten oder zweyten Tagsetzung nicht wenigstens um, oder über den Schätzungswerth an Mann gebracht werden könnte, bey der dritten auch unter der Schätzung hintan gegeben werden würde.

Die Cicitationsbedingnisse können in der Gerichtskanzley eingesehen werden.

Bez. Gericht Gottschee am 20. August 1827.

1. Z. 926. (1)

E d i c t.

Nr. 926.

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Radmannsdorf wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Thomas Kenda von Aufschibe, wider Simon Michellisch von ebendort, wegen durch Urtheil behaupteten 500 fl., dann Kostenersatz pr. 10 fl. 6 fr., in die angeführte öffentliche executive Feilbietung der gegnerischen, in Aufschibe liegenden, der löbl. Cammeralherrschaft Baß, sub Urb. Nr. 1187 und 1221 dienstbaren, gerichtlich über Abzug der hierauf haftenden Kosten, auf 1419 fl. 36 fr. M. M. geschätzten Subrealität gewilliget worden. Da nun hiezu drey Termine, und zwar: für den ersten der 28. August, für den zweyten der 27. September und für den dritten der 30. October d. J., jedesmahl von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Orte des Exquirten zu Aufschibe mit dem Besage bestimmt worden, daß, wenn diese Subrealität weder bey dem ersten oder zweyten Termine, um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, dieselbe bey dem dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintan gegeben werden würde, so haben die Kauflustigen, wie auch die intabulirten Gläubiger an den obbestimmten Tagen, Stunden und Orten zu erscheinen, und die Cicitationsbedingnisse bey diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen.

Bezirksgericht Radmannsdorf am 29. July 1827.

U n m e r k u n g. Da die obberührte Realität bey der ersten Cicitations-Tagsetzung nicht um den Schätzungswerth angebracht werden konnte, so ist dieses Edict für die zweyte auf den 27. September d. J. bestimmte Cicitation erneuert.

Bez. Gericht Radmannsdorf den 31. August 1827.